VERORDNUNG (EWG) Nr. 615/71 DER KOMMISSION

vom 24. März 1971

mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 vorgesehene Kontrollsystem muß sicherstellen, daß die Erstattung bei der Erzeugung nur für Öl gewährt wird, das die hier und in der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 festgelegten Voraussetzungen erfüllt ; es empfiehlt sich dabei, die Erstattung grundsätzlich erst zu gewähren, nachdem diese Kontrolle stattgefunden hat.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Kontrolle muß der entsprechende Antrag rechtzeitig gestellt werden und bestimmte Mindestangaben enthalten.

Die Kontrolle muß sich über einen Zeitraum erstrecken, der den Verarbeitern die Möglichkeit gibt, in Kenntnis der Gestehungskosten ihre Produktion zu planen und sich mit Olivenöl zu versorgen. Aus dem gleichen Grund empfiehlt es sich, den Erstattungsbetrag zu gewähren, der an dem Tag gilt, an dem der Antrag auf Durchführung der Kontrolle gestellt wird.

Um den Begünstigten den Einkauf des für ihre Zwecke benötigten Olivenöls zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, den Erstattungsbetrag gegen Stellung einer Kaution vorzustrecken.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattung auf der Erzeugerstufe wird für Olivenöl zur Herstellung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 erwähnten Konserven auf Antrag ihres Herstellers, nachstehend „der Beteiligte" genannt, unter der Voraussetzung gewährt, daß auf dieses Öl die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehene Kontrolle gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

(2) In dem in Absatz 1 erwähnten Antrag ist unter anderem die zur Herstellung der Konserven tatsächlich verwendete Menge Öl anzugeben. Der Antrag ist vom Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der vollständigen Verwendung des Öls einzureichen.

Artikel 2

(1) Die Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 wird auf Antrag des Beteiligten durchgeführt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag wird bei der zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Beginn der Konservenherstellung, bei der das Olivenöl verwendet werden soll, eingereicht. Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten :

a) Name und Anschrift des Beteiligten,

b) vorgesehener Termin für den Beginn sowie den Abschluß der betreffenden Herstellung,

c) vorgesehene Menge und Art der herzustellenden Konserven sowie die Menge Olivenöl, die für diese Herstellung verwendet werden soll.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.

(3) Der Kontrollantrag ist nur für einen Herstellungsprozeß gültig, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang dieses Antrags durchzuführen ist, vorausgesetzt, daß sich das Öl zum Zeitpunkt dieses Antrags im Konservenherstellungsbetrieb befindet.

Artikel 3

Die Kontrolle umfaßt insbesondere :

a) Überprüfung, ob sich die in dem Kontrollantrag angegebene Menge Öl im Betrieb befand, als der Antrag eingereicht wurde ;

b) Überprüfung der Ölmenge, die für die Herstellung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 genannten Konserven tatsächlich verwendet worden ist.

Artikel 4

Gewährt wird die Erstattung, die an dem Tag in Kraft ist, an dem der Kontrollantrag gemäß Artikel 2 eingereicht wird.

Artikel 5

Der früher festgesetzte Erstattungsbetrag wird jedoch beibehalten, wenn der Unterschied zwischen diesem Erstattungsbetrag und dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 erwähnten arithmetischen Mittel nicht mehr als 0,50 Rechnungseinheiten beträgt.

Ist jedoch dieses arithmetische Mittel gleich Null, so wird der Erstattungsbetrag auf Null festgesetzt.

Artikel 6

Der Erstattungsbetrag wird gezahlt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Übereinstimmung zwischen der in dem Erstattungsantrag angegebenen und der tatsächlich verwendeten Ölmenge überprüft hat.

Auf Antrag des Beteiligten kann jedoch ein Teil dieses Erstattungsbetrags im voraus bezahlt werden, sobald die in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehene Überprüfung durchgeführt worden ist, vorausgesetzt, daß eine Garantie dafür geleistet wird, daß das Öl für die vorgesehenen Zwecke Verwendung findet.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI